

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1100001/027-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

MMag. Kammerhofer

12549

3. September 2013

Betrifft

NÖ Gemeindeordnung 1973 , Änderung; Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg. -99/G-12-2013

Ko-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeordnung wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand:

##### a) Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An der Stellung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Vorstellungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (§ 61)
- Verweise und Bezugnahmen auf die Vorstellung
- Berufungen im Wahlverfahren

#### b) Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden gemäß Art. 15a B-VG über einen Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012), Ltg.-1273/V-11/13-2012, enthält Bestimmungen die eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung von Voranschlag und Rechnungsabschluss im Internet sowie den Zeitraum des mittelfristigen Finanzplanes.

#### c) Begriff „Rechtskraft“:

In einigen Bestimmungen wird der Begriff „Rechtskraft“ verwendet. Diesbezüglich sollen begriffliche Klarstellungen erfolgen.

#### d) Transparenzbestimmungen

- Veröffentlichung der Tagesordnung für öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Internet

Nach der derzeitigen Regelung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 46 Abs. 4) ist die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Kommunalpolitisch interessierte Personen müssen sich daher innerhalb der Kundmachungfrist zur Amtstafel beim Gemeindeamt begeben, um die Information zu erhalten.

- Veröffentlichung der Protokolle über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Internet

Das Medium Internet wird von den Gemeinden vermehrt auch dazu verwendet, um Informationen über Vorgänge in der Gemeinde einem breiten Adressatenkreis in einer

leicht und jederzeit zugänglichen Form zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Protokolle über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates.

In bestimmten Fällen können Probleme bzw. Unklarheiten hinsichtlich der Zulässigkeit der Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Datenschutz entstehen.

e) Volksbefragung: Stichtag

Die derzeitigen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 enthalten keine ausdrückliche Regelung für den Stichtag bei einer Volksbefragung. Dem sinngemäßen Verweis auf die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 nach ist der Stichtag jener Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (=Volksbefragung) gilt. Bei Volksbefragungen ist jedoch beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung auch das Wählerverzeichnis aufzulegen. Das Wählerverzeichnis ist daher bereits zu einem Zeitpunkt aufzulegen, an dem sich noch Änderungen (Begründung oder Auflösung eines ordentlichen Wohnsitzes) ergeben können.

Dieser Umstand führt in der Praxis zu Unklarheiten.

## **2. Soll-Zustand:**

a) Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird,
- Verweise auf die Vorstellung entfallen und
- Berufungen im Wahlverfahren entfallen.

b) Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 soll an die Vorgaben des Stabilitätspaktes 2012 angepasst werden, indem

- eine Regelung für die Veröffentlichung von Voranschlag und Rechnungsabschluss im Internet getroffen wird
- der Zeitraum des mittelfristigen Finanzplanes auf fünf Jahre erweitert wird.

c) Begriff „Rechtskraft“

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 soll im Hinblick auf den Begriff „Rechtskraft“ dahingehend angepasst werden, indem diesbezüglich begriffliche Klarstellungen erfolgen.

d) Transparenzbestimmungen

- Veröffentlichung der Tagesordnung für öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Internet

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 soll dahingehend geändert werden, dass die Tagesordnung der Öffentlichkeit über Internet zur Verfügung steht. Durch die leichter zugänglichen Informationen soll die Transparenz gesteigert und die Partizipation erhöht werden.

- Veröffentlichung der Protokolle über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates im Internet

Die NÖ Gemeindeordnung 1973 soll dahingehend geändert werden, dass durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Internet für die Gemeinden rechtlich klargestellt wird, dass diese Vorgehensweise zulässig ist.

e) Volksbefragung: Stichtag

Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung des Stichtages bei der Durchführung von Volksbefragungen soll eine Klarstellung im Interesse der Vollziehbarkeit geschaffen werden. Durch die Vorverlegung des Stichtages auf den Tag der Anordnung der Volksbefragung soll gewährleistet werden, dass bei der Auflage des Wählerverzeichnisses auf einen Zeitpunkt abgestellt wird, der zeitlich vorgelagert ist.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 115 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Keines

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

## **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

### Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses im Zuge des Entfalls der Vorstellung.

### Zu Z. 2 (§ 11 Abs. 2)

Gemäß § 11 Abs. 1 ist zur Entscheidung eines Streites über den Verlauf von Grenzen zwischen zwei oder mehreren Gemeinden die Landesregierung berufen.

Die Bestimmung regelt nicht ausdrücklich, wie diese „Entscheidung“ zu treffen ist.

Unbestritten ist, dass die Entscheidung der Landesregierung im Hoheitsbereich zu treffen ist. Zumal nur im Zusammenhang mit Bescheiden von „rechtskräftigen

Erledigungen“ gesprochen wird, ist daraus zu schließen, dass die Entscheidung durch Bescheid zu ergehen hat (NÖ Studiengesellschaft 2002: Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung 1973, 32).

§ 11 Abs. 2 knüpfte bislang im Zusammenhang mit der vorläufigen Betrauung mit der Verwaltung des strittigen Gebietes an eine „rechtskräftige Erledigung nach Abs. 1“ an.

Die vorläufige Betrauung mit der Verwaltung des strittigen Gebietes soll erst dann enden, wenn über die Grenzstreitigkeit endgültig entschieden ist.

### Zu Z. 3 (§ 12 Abs. 3)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen.

### Zu Z. 4 (§ 27 Abs. 2)

Es soll klargestellt werden, dass bei der Bezugnahme auf das Alter das Lebensalter gemeint ist.

### Zu Z. 5 (§ 32 Abs. 3)

Die Formulierung entspricht der Formulierung in Art. 118 Abs. 4 B-VG, wie sie mit 1.1.2014 in Kraft tritt. Insbesondere entfallen die Verweise auf die Vorstellung sowie die in der ebenfalls entfallenden Bestimmung des Art. 12 Abs. 2 B-VG geregelten Angelegenheiten der Bodenreform.

Zu Z. 6 (§ 36 Abs. 2 Z. 6)

Im Hinblick auf Artikel 141 Abs.1 lit. c B-VG und die daraus resultierende Änderung des § 110 Abs. 3 (Antrag auf Mandatsverlust beim VfGH durch den Gemeinderat) muss auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen adaptiert werden.

Den Antrag gemäß Artikel 141 Abs.1 lit. c B-VG auf Mandatsverlust beim VfGH muss der Gemeinderat beschließen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 45 Abs. 3 und 4)

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Z. 9 und 10 (§ 46 Abs. 4)

Nach der derzeitigen Regelung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§ 46 Abs. 4) ist die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung spätestens am fünften Tag vor dem Tag der Gemeinderatssitzung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen. Diese Form der Veröffentlichung ist verpflichtend. Kommunalpolitisch interessierte Personen müssen sich daher innerhalb der Kundmachungsfrist zur Amtstafel beim Gemeindeamt begeben, um die Information zu erhalten.

Durch die über Internet leichter zugänglichen Informationen soll die Transparenz gesteigert und die Partizipation erhöht werden. Ob die Gemeinde diese Form der Veröffentlichung in Anspruch nimmt, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Eine diesbezügliche Verpflichtung soll nicht bestehen.

Zu Z. 11 (§ 53 Abs. 6)

Das Grundrecht auf Datenschutz ist kein absolutes Verbot der Verwendung personenbezogener Daten. Es handelt sich um ein grundsätzliches Verbot, das infolge überwiegender berechtigter Interessen anderer allenfalls durchbrochen werden kann. Ein behördlicher Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz wegen überwiegender berechtigter öffentlicher Interessen ist allerdings nur dann erlaubt, wenn er durch gesetzliche Grundlagen hinreichend determiniert ist und verhältnismäßig ist.

Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen

Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen (§ 7 Abs. 1 DSGVO)

Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn sie aus einer zulässigen Datenanwendung stammen und der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden (§ 7 Abs. 1 DSGVO). Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und dass die Grundsätze des § 6 DSGVO eingehalten werden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn etwa eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern (§ 8 Abs. 1 DSGVO).

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist (§ 8 Abs. 3 DSGVO).

Durch die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzung soll klar geregelt werden, dass diese Vorgehensweise zulässig ist.

#### Zu Z. 12 (§ 57 Abs. 3)

Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, eines ihrer Gemeinderatsmitglieder in einen Ausschuss als Zuhörer zu entsenden. Damit von diesem Recht auch Gebrauch gemacht werden kann, ist es erforderlich, dass die Wahlparteien über die stattfindenden Sitzungen informiert werden.



Zu Z. 13 (§ 59 Abs. 1)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen.

Zu Z. 14 (§ 60 Abs. 3)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Berufung an die Landesregierung in Angelegenheiten des von Land übertragenen Wirkungsbereiches hat daher zu entfallen.

Zu Z. 15 (§ 61)

Im Zuge der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, entfällt Art. 119a Abs. 5 B-VG (Vorstellung an die Aufsichtsbehörde). Die diesbezügliche Bestimmung in der NÖ Gemeindeordnung hat daher zu entfallen.

Zu Z. 16 und 17 (§ 62 Abs. 1 und 2)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen. Es soll auch der Kreis der Entscheidungsträger ausgedehnt werden.

Zu Z. 17 und 18 (§ 64 Abs. 1 und 3)

Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung durch den Gemeinderat auszuschreiben (§ 64 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Ausschreibung und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage sind durch den Bürgermeister öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren (§ 64 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Der Stichtag ist der Tag, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung gilt (§ 1 Abs 2 NÖ Gemeinderatswahlordnung). Diese Bestimmung ist nach der derzeitigen Rechtslage für die Durchführung einer Volksbefragung sinngemäß anzuwenden (§ 65 Abs 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Daher gilt der Tag der Ausschreibung der vom Gemeinderat angeordneten Volksbefragung durch den Bürgermeister auch als Stichtag.

Das Wählerverzeichnis ist bereits zu einem Zeitpunkt aufzulegen, an dem sich noch Änderungen (Begründung oder Auflösung eines ordentlichen Wohnsitzes) ergeben können.

Dieser Umstand führt in der Praxis zu Unklarheiten im Vollzug.

Durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung des Stichtages bei der Durchführung von Volksbefragungen soll eine Klarstellung im Interesse der Vollziehbarkeit geschaffen werden. Durch die Vorverlegung des Stichtages auf den Tag der Anordnung der Volksbefragung soll gewährleistet werden, dass bei der Auflage des Wählerverzeichnisses auf einen Zeitpunkt abgestellt wird, der dieser zeitlich vorgelagert ist.

#### Zu Z. 20 (§ 72 Abs. 1)

Gemäß § 72 Abs. 1 hat der Gemeinderat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Haushaltsjahren aufzustellen.

Der Anhang 2.1c der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) betrifft den Voranschlagsquerschnitt der Gemeinden. Dabei wird Bezug genommen auf die Jahre  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ ,  $t_3$  und  $t_4$ .

Daraus ergibt sich, dass der Gemeinderat künftig – um den Vorgaben des ÖStP 2012 zu entsprechen – den mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren ( $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ ,  $t_3$  und  $t_4$ ) aufstellen muss.

#### Zu Z. 21 (§ 73 Abs. 5)

Hiermit soll die Vorgabe nach Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 für den Voranschlag umgesetzt werden. Dabei soll der Voranschlag in einem verarbeitbaren elektronischen Datenformat in das Internet eingestellt werden müssen; hierfür bieten sich jene Datenformate an, die zur Rohdatenübermittlung aufgrund der Gebarungsstatistik-VO an die Statistik Austria bereits in Verwendung stehen. Zum Zweck der bloßen Einsichtnahme, insbesondere durch interessierte Bürger, kann der Voranschlag darüber hinaus auch in einem Format veröffentlicht werden, das im Vergleich zu Rohdatenformaten zwar vereinfachte Lesbarkeit jedoch keine Verarbeitung der Daten ermöglicht (beispielsweise als PDF-Datei).

#### Zu Z. 22 und 23 (§ 76 Abs. 4)

In der Praxis (Gebarungsüberprüfungen) hat sich gezeigt, dass Schecks im Zahlungsverkehr mit Gemeinden sehr selten verwendet werden.

Das Anbieten dieser Möglichkeit verursacht aber im Verhältnis zur praktischen Relevanz dieser Zahlungsform einen sehr großen Verwaltungsaufwand.

Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll diese Form der Zahlung bei den Gemeinden daher entfallen.

Zu Z. 24 (§ 84)

Die Vorgabe nach Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 soll hiemit für den Rechnungsabschluss umgesetzt werden (vgl. auch vorstehende Z. 21).

Zu Z. 25 (§ 85 Abs. 4)

Entfall eines Verweises auf die Vorstellung.

Zu Z. 26 (§ 86 Abs. 1)

Entfall eines Verweises auf die Vorstellung.

Zu Z. 27 (§ 86 Abs. 2)

Entfall eines Verweises auf die Vorstellung.

Zu Z. 28 (§ 90 Abs. 3)

Es soll der Kreis der Entscheidungsträger ausgedehnt werden.

Zu Z. 29 (§ 93 Abs. 3)

Entfall eines Verweises auf die Vorstellung.

Zu Z. 30 und 31 (§ 94 Abs. 7)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen. Es soll auch der Kreis der Entscheidungsträger ausgedehnt werden.

Zu Z. 32 (§ 95)

Die Parteistellung wird durch die Einführung der Verwaltungsgerichte neu geregelt. Die Formulierung entspricht Art. 119a Abs. 9 B-VG, BGBl. I Nr. 51/2012.

Zu Z. 33 (§ 99 Abs. 1)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen.

Zu Z. 34 (§ 102 Abs. 2)

Die Änderung soll in Hinblick auf die Problematik der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen.

Zu Z. 35 und 36 (§ 109 Abs. 1)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt. Die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkswahlbehörde an die Landeshauptwahlbehörde soll daher entfallen.

Zu Z. 37 bis 39 (§ 110 Abs. 2 bis 4)

Bisher wurde der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft, mit denen ein Mandatsverlust festgestellt wurde, Berufung zu erheben.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ändern sich auch die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof erkennt demnach künftig auch auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG).

Gemäß § 71 Abs. 1 VfGG (in der ab 1.1.2014 geltenden Fassung) können die allgemeinen Vertretungskörper jederzeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied des Vertretungskörpers aus einem gesetzlich vorgesehenen Grund seines Mandates für verlustig zu erklären. Wird ein solcher Beschluss von einem dieser Vertretungskörper gefasst, so hat dessen Vorsitzender, wenn es sich aber um ihn selbst handelt, sein Stellvertreter den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ein Mandatsverlust eines Gemeinderatsmitglieds wird daher künftig nicht mehr von der Landesregierung festgestellt werden können. Vielmehr wird es eines Antrages des

Gemeinderates auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder an den Verfassungsgerichtshof bedürfen.

Die Bestimmung für die Ersatzmitglieder soll entfallen. Bei Ersatzmitgliedern wäre erst bei einer Einberufung als Gemeinderat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür (noch) vorliegen.

Zu Z. 40 (§ 114 Abs. 6)

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt. Die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkswahlbehörde an die Landeshauptwahlbehörde soll daher entfallen.

Zu Z. 41 (§ 115 Abs. 3)

Durch die Regelung, dass die Frist für die Ergänzungswahl von zwei Wochen überschritten werden darf, wenn die Funktionsfähigkeit des Ausschusses nicht beeinträchtigt ist, ist unklar bis wann in so einem Fall letztlich die freigewordene Stelle zu besetzen ist. Es muss in diesem Fall daher keine eigene Sitzung einberufen werden, um die Frist zu wahren. Der Zeitpunkt für eine Nachbesetzung der freigewordenen Stelle soll aber nicht unverhältnismäßig lange hinausgeschoben werden. Daher soll jedenfalls bei der nächsten stattfindenden Sitzung die Nachbesetzung erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Mag. R e n n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreterin